

B U N D E S G E R I C H T S H O F

**IX KB 2/81**

**B E S C H L U S S**

**in dem Rechtsstreit**

**des Schauspielers Wolfgang D. [REDACTED], [REDACTED]-  
straße 83, B. [REDACTED],**

**Beklagten, Berufungsklägers  
und Beschwerdeführers,**

**- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und  
Dr. [REDACTED] -**

**gegen**

**die M. [REDACTED] GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer  
Gerd M. [REDACTED], I. [REDACTED]straße 10 - 12, B. [REDACTED],**

**Klägerin, Berufungsbeklagte  
und Beschwerdegegnerin -**

**- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -**

21

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat  
am 9. März 1931 durch den Vizepräsidenten des Bundes-  
gerichtshofes Stimpel und die Richter Dr. Schulze, Fleck,  
Bundschuh und Brandes

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß  
des 2. Zivilsenats des Kammergerichts in  
Berlin vom 20. November 1930 wird auf Kosten  
des Beklagten zurückgewiesen.

21

- 3 -

bedurft. Die für die Fristnotierung und -kontrolle zuständige, berufserfahrene und bis dahin stets zuverlässige Rechtsanwaltsgehilfin L. habe auf Grund eines nicht mehr aufklärbaren Verschens am 20. Oktober Rechtsanwalt E. darauf hingewiesen, daß in einer der beiden anderen Sachen der Ablauf der Begründungsfrist für den 20. Oktober notiert sei. Rechtsanwalt E. habe diese Akte überprüft und festgestellt, daß darin die Begründungsfrist entgegen dem bis zum 15. November verlängert gewesen sei. Er habe daher die Anweisung gegeben, diese Frist zu streichen und am Tage des effektiven Fristablaufs - der Termin sei ordnungsgemäß im Fristenkalender notiert gewesen - wieder zur Kontrolle vorzulegen. Er habe bei dieser Gelegenheit noch gesagt, die Frist würde nicht ausgeschöpft, da die Berufungsbegründung im wesentlichen fertiggestellt sei. Mehr habe er - so meint der Beklagte - nicht zu tun brauchen.

Das Berufungsgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen. Die sofortige Beschwerde des Beklagten ist unbegründet.

Nach § 233 ZPO kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur dann gewährt werden, wenn die Partei ohne ihr Verschulden verhindert war, die Frist zur Begründung der Berufung einzuhalten. Dabei steht ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten - hier des Rechtsanwalts E. - dem Verschulden der Partei gleich (§ 85 Abs. 2 ZPO).



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



21

Ein solches Verschulden hat das Berufungsgericht mit Recht bejaht. Rechtsanwalt ~~Bogner~~ lagen neben der Sache des Beklagten noch zwei Parallelsachen zur gemeinsamen Bearbeitung vor. In allen bräuhete er die Berufungsbegründung nur noch redaktionell zu bearbeiten. Lief in der Sache, auf deren - vermeintliche - Eilbedürftigkeit seine Angestellte ihm hingewiesen hatte, die Begründungsfrist gleichwohl erst Mitte November ab, so war die vorfrühte Vorlage wohl schon allein ein nicht alltäglicher Vergang, der die Aufmerksamkeit auf die Frage hätte lenken können, aus welchem Grunde es eigentlich dazu gekommen sei. Jedenfalls hätte unter diesen Umständen, als Rechtsanwalt ~~Bogner~~ weiter erkannte, daß er in dieser Sache die Begründungsfrist nicht ausmusschöpfen bräuhete, für ihn die Frage nahegelegen, welchen anderen Grund er gehabt haben könnte, die Berufungsbegründungen in Entwurf dennoch schon vor dem 20. Oktober fertigzustellen, ob nicht insbesondere in einer der anderen beiden Sachen die Begründungsfrist bereits an diesem Tage abließ. Da er es unterließ, dieser Frage nachzugehen, läßt sich ein, wenn auch leichtes, unwillkürliches Verschulden (§ 276 BGB) nicht völlig ausräumen. Hätte er bei näherer Überlegung nur die beiden anderen ihm gleichfalls vorliegenden Akten oder aber den Terminkalender eingesehen, dann hätte er ohne weiteres gefunden, daß der Grund für die irrümlich vorfrühte Vorlage der Parallelsache und der Anlaß für die vermeintige Eilestellung der Berufungsbegründungen der unmittelbar bevorstehende Fristablauf in der Sache des Beklagten gewesen war, daß für diesen die Begründung also sofort eingereicht werden mußte.

- 5 -

Damit ist der Umstand, daß Rechtsanwalt E. das  
Versehen seiner Angestellten nicht aufklärte, für  
die Fristversäumnis auch ursächlich geworden, so  
daß dem Beklagten keine Wiedereinsetzung in den  
vergangenen Stand gewährt werden konnte.

Stempel     Dr. Schulze     Fleck     Bundesrat     Brandes